

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ingrid Becker-Inglau, Hanna Wolf, Dr. Rose Götte, Gerd Andres, Angelika Barbe, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Lieselott Blunck, Anni Brandt-Elsweier, Dr. Marliese Dobberthien, Rudolf Dreßler, Dr. Konrad Elmer, Elke Ferner, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Frank-Michael Habermann, Hans-Joachim Hacker, Christel Hanewinckel, Dr. Liesel Hartenstein, Horst Jaunich, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Regina Kolbe, Dr. Klaus Kübler, Brigitte Lange, Dr. Christine Lucyga, Dieter Maaß (Herne), Ulrike Mascher, Dr. Edith Niehuis, Günter Rixe, Margot von Renesse, Renate Schmidt (Nürnberg), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Lisa Seuster, Erika Simm, Antje-Marie Steen, Dr. Konstanze Wegner, Hildegard Wester, Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Margit Wetzels, Verena Ingeborg Wohleben, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/167 —

Situation der Kindergärten, Krippen und Horte in den neuen Bundesländern

In der ehemaligen DDR bestand ein nahezu flächendeckendes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder. Ein solches Angebot wurde geschaffen, um Frauen in den Erwerbsprozeß einzubinden. Außerdem wurde das Ziel verfolgt, den Einfluß der Familie bei der Erziehung zu schwächen und Kinder bewußt dem staatlichen Einfluß auszusetzen.

Für Familien war dieses Angebot wichtig, weil junge Frauen sich mit ihrer Erwerbstätigkeit identifizierten und in den meisten Fällen diese Tätigkeit bei Gründung einer Familie nicht aufgeben wollten, noch finanziell die Möglichkeit dazu hatten. Familien waren häufig auf das zweite Gehalt angewiesen. Das ihnen zur Verfügung stehende gut ausgebaute Betreuungsangebot erleichterte damit die Entscheidung für ein Kind.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Frauen und Jugend vom 4. Juni 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die institutionelle Betreuung besonders bei Kindern unter drei Jahren war jedoch nicht immer zuträglich. Die Kinder waren in ihrer gesundheitlichen wie auch emotionalen Entwicklung erheblichen Belastungen ausgesetzt, an denen auch die Eltern litten, weil Möglichkeiten zu Änderungen nicht bestanden. Dies galt insbesondere für Kinder, die zehn und mehr Stunden in Krippen und Kindergärten waren. Allerdings wurden Kindergärten als familienergänzende Erziehungsmaßnahmen auch von Eltern genutzt, bei denen die Mutter nicht berufstätig war.

Neben den kommunalen Einrichtungen gab es für Krippen und Kindergärten betriebliche Einrichtungen, ihr Anteil an den Plätzen betrug im Jahr 1989 insgesamt 12 Prozent. Diese Einrichtungen waren für alle Kinder – nicht nur die betriebseigenen – offen. Da Horte zu den Schulen gehörten, gab es keine betrieblichen Horte.

Nach dem 3. Oktober 1990 zeigt sich deutlich, daß Eltern keinen generellen Abbau des Betreuungsangebotes wünschen, sondern auf eine qualitative Verbesserung und die Möglichkeit zur Wahl zwischen verschiedenen Formen der Betreuung hoffen. Dazu gehören die Tagespflege, Angebote von freien Trägern sowie Arbeitszeiten, die eine reduzierte Betreuungsdauer der Kinder ermöglichen. Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub tragen zur Wahlfreiheit bei. Darüber hinaus ist die Lebenssituation vieler Kinder und ihrer Eltern zu beachten, die in den alten wie den neuen Bundesländern familienergänzende Bildungsangebote erforderlich macht:

- Immer mehr Kinder wachsen als Einzelkinder in Kleinfamilien auf.
- Hohe Trennungs- und Scheidungsraten der Eltern.
- Immer mehr Kinder wachsen bei einem Elternteil oder in sogenannten neu zusammengesetzten Familien auf.
- Die meisten Frauen wollen auch in Zukunft Familie und Erwerbstätigkeit verbinden.

Die bisher vorliegenden Gesetzentwürfe der neuen Länder für die Tageseinrichtungen für Kinder als Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz berücksichtigen die konkreten Lebenssituationen von Familien und sehen den bedarfsgerechten Erhalt der Tageseinrichtungen vor, so daß für alle Kinder, deren Eltern dies wünschen, ein Platz zur Verfügung steht. Dies gilt insbesondere für die Kindergärten.

Die Bundesregierung trägt der Bedeutung der Tageseinrichtungen für Kinder – entsprechend ihrer im Einigungsvertrag übernommenen Verpflichtung – Rechnung, indem sie in der schwierigen Übergangszeit die neuen Länder und Kommunen bei der Finanzierung der Tageseinrichtungen mit 1 Milliarde DM bis zum 30. Juni 1991 unterstützt. Hierüber wurde zwischen dem Bund und den neuen Bundesländern eine vorläufige Verwaltungsvereinbarung über die Kostenbeteiligung des Bundes gemäß Artikel 31 Abs. 3 des Einigungsvertrages geschlossen. Die Bundesministerin für Frauen und Jugend setzt sich darüber hinaus intensiv für den Erhalt und die qualitative Verbesserung der Tageseinrichtungen für Kinder ein. So wurde auf Anregung der Bundes-

ministerin für Frauen und Jugend zusammen mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und der freien Wohlfahrtspflege ein Gesprächskreis gebildet, um gemeinsam Lösungen für die in den neuen Bundesländern im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder anstehenden Probleme zu finden. Weiter sollen Modellversuche und Fortbildungsprogramme zur qualitativen Verbesserung der Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder beitragen. Dem dienen auch Beratungen in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung über geeignete vordringliche Maßnahmen.

Die Entwürfe für Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz in den alten Bundesländern machen deutlich, daß die erforderlichen Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder geschaffen werden sollen. So beziehen sich diese Ausführungsgesetze nicht mehr nur auf Kindergärten, sondern auch auf die Betreuung der unter dreijährigen Kinder und zum Teil auf die Betreuung der Schulkinder in Horten. Die Bundesregierung will entsprechend der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 30. Januar 1991 und der Koalitionsvereinbarung zusammen mit den Ländern einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz schaffen sowie sich für ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen und eine bedarfsorientierte Kinderbetreuung unter drei Jahren einsetzen. In den neuen Bundesländern stehen insgesamt nach Angaben der Länder zum gegenwärtigen Zeitpunkt für alle Kinder, deren Eltern eine Betreuung wünschen, Kindergartenplätze zur Verfügung.

Die Bundesregierung wird im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten dazu beitragen, daß die noch erforderlichen Betreuungs- und Bildungsmöglichkeiten in Tageseinrichtungen für Kinder in den alten Bundesländern geschaffen werden und die neuen Bundesländer das bestehende Angebot bedarfsgerecht erhalten und qualitativ verbessern.

Die Betreuung in öffentlichen und betrieblichen Kindereinrichtungen war bis 1989 für Kinder aller Altersgruppen in der früheren DDR gewährleistet. 95 Prozent der drei- bis sechsjährigen Kinder wurden tagsüber in Kindergärten und 80 Prozent der Kinder unter drei Jahren und der sieben- bis zehnjährigen in Kinderkrippen bzw. Schulhorten betreut. Hierdurch wurde die hohe Erwerbstätigkeitsrate von Frauen (90 Prozent) ermöglicht.

Im Zuge des gesamtdeutschen Einigungsprozesses sind bereits eine Vielzahl von Kindergärten und -krippen geschlossen worden. Insbesondere sind Kindereinrichtungen der Betriebe bei Betriebsaufgaben oder -übernahmen verlorengegangen. Dies bedeutet, daß Frauen, deren Kinder während der Arbeitszeit in den Einrichtungen betreut wurden, in vielen Fällen ihre Berufstätigkeit aufgeben mußten. Je mehr Kindereinrichtungen verlorengehen, desto mehr werden Frauen auch in den neuen Bundesländern wieder auf den häuslichen Bereich begrenzt werden. Die Teilnahme an Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen wird vielen dann nicht möglich sein und ihr Austritt aus dem Erwerbsleben ist damit vorprogrammiert.

Seit Jahren fordern Frauen in den alten Bundesländern mehr Kindergärten, -krippen und -horten. Der Mangel in den alten Bundesländern darf nicht noch in die neuen übertragen werden. Sondern umgekehrt müssen die Kindereinrichtungen in den neuen Bundesländern erhalten werden und in Gesamtdeutschland für jedes Kind die Möglichkeit der Betreuung in Kindereinrichtungen gewährleistet werden.

1. Wie viele Kinder gab es am 31. Dezember 1989 in Krippen-, im Kindergarten- und im Hortalter (aufgeschlüsselt nach Jahrgangsstärken in den neuen Bundesländern), wie war ihr Versorgungsgrad mit Plätzen der genannten Einrichtungen, und wie sahen im Vergleich dazu die Zahlen am 31. Dezember 1990 aus?

Im Jahr 1989 gab es 626 259 Kinder im Krippen-, 785 903 Kinder im Kindergarten- und 928 346¹⁾ Kinder im Hortalter. Zu den Kindern im Krippenalter zählen die unter Dreijährigen, zu den Kindern im Kindergartenalter die drei- bis unter sechsjährigen Kinder zuzüglich $\frac{7}{12}$ der Kinder im Alter von sechs bis unter sieben Jahren (d. h. bis zur Einschulung), zu den Kindern im Hortalter zählen $\frac{5}{12}$ der sechs- bis unter siebenjährigen Kinder bis einschließlich $\frac{8}{12}$ der zehn- bis unter elfjährigen Kinder (d. h. die Kinder in den vier Grundschulklassen).

Für das Jahr 1990 liegen die Bevölkerungszahlen noch nicht vor.

Im Jahr 1989 hatten 56 Prozent der Kinder im Alter bis zu drei Jahren einen Krippenplatz, 94 Prozent der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren besuchten einen Kindergarten und 88 Prozent der sechs- bis zehnjährigen Kinder einen Schulhort.

Die Aufschlüsselung nach Jahrgängen und Ländern ergibt sich aus folgenden Tabellen:

Tabelle 1

Anzahl der Kinder²⁾ nach Jahrgängen im

– Krippenalter	insges.	0–1	1–2	2–3		
31. 12. 1989	626 259	195 582	210 770	219 907		
– Kindergartenalter	insges.	3–4	4–5	5–6	7 Mon. der 6- bis 7j.	
31. 12. 1989	785 903	215 968	220 218	219 724	129 993	
– Hortalter	insges.	5 Mon. der 6- bis 7j.	7–8	8–9	9–10	8 Mon. der 10- bis 11j.
31. 12. 1989	928 346	92 852	228 430	225 735	232 609	148 720

¹⁾ Statistisches Bundesamt, Jahrbuch 1991

²⁾ Statistisches Bundesamt, Jahrbuch 1991

Tabelle 2

Anzahl¹⁾ der Kinder nach neuen Bundesländern und Jahrgängen
(31. 12. 1989)

Alter von bis unter Jahren	Berlin (Ostteil)	Branden- burg	Mecklen- burg- Vor- pommern	Sachsen- Anhalt	Sachsen	Thüringen
unter 1	16 862	32 493	25 999	34 471	54 640	31 117
1– 2	18 039	35 166	27 915	37 320	58 183	34 147
2– 3	18 706	36 699	29 763	38 477	61 015	35 247
3– 4	18 238	36 143	28 918	37 777	59 843	35 049
4– 5	18 128	37 706	29 454	38 180	61 291	35 459
5– 6	17 625	37 569	29 075	38 316	61 236	35 903
6– 7	18 206	37 729	29 406	39 163	62 058	36 283
7– 8	18 054	38 735	30 480	39 272	64 073	37 816
8– 9	17 494	38 247	29 925	39 458	63 545	37 066
9–10	17 811	39 064	31 405	40 270	65 686	38 373
10–11	16 795	37 647	30 423	38 381	63 362	36 471

Tabelle 3

Krippen (31. 12. 1989)

Neue Bundesländer und Berlin (Ostteil) ²⁾	Anzahl der Kinder im Krippenalter ³⁾	Anzahl der Plätze ⁴⁾	Anzahl der gemeldeten Kinder ⁴⁾
Berlin/Ostteil	53 607	32 424	29 420
Brandenburg	106 355	61 730	58 822
Mecklenburg- Vorpommern	89 964	52 176	50 253
Sachsen-Anhalt	110 919	63 297	60 675
Sachsen	171 428	89 489	82 266
Thüringen	93 986	54 087	50 518
insgesamt	626 259	353 203	331 954

¹⁾ Statistisches Bundesamt, Jahrbuch 1991

²⁾ Die Zuordnung der Bezirke der ehemaligen DDR entspricht nicht in allen Fällen den heutigen neuen Bundesländern. Die Aus- bzw. Eingliederung einzelner Kreise konnte statistisch nicht bereinigt werden.

³⁾ Statistisches Jahrbuch der DDR, Ausgabe 1990, Berlin 1990.

⁴⁾ Mitteilungen, Kinderkrippen und Dauerheime, 1989, Heft 5, Institut für Medizinische Statistik und Datenverarbeitung, DDR, Berlin 1990.

Der Versorgungsgrad mit Plätzen betrug 56 Prozent.

Da in den letzten Jahren die Mehrzahl der Kinder bis zu einem Jahr in der Familie betreut wurde, ging der Bedarf in diesem Alter erheblich zurück. Oft wurde deshalb für die Berechnung des Versorgungsgrades nur die Anzahl der Kinder von ein bis unter drei Jahren (zwei Altersjahrgänge) zugrunde gelegt. Damit würde der Versorgungsgrad 84 Prozent betragen.

Tabelle 4

Kindergärten (31. 12. 1989)

Neue Bundesländer und Berlin (Ostteil) ¹⁾	Anzahl der Kinder im Kindergartenalter ²⁾	Anzahl der Kindergartenplätze (Sept. 1989) ³⁾	Anzahl der gemeldeten Kinder ⁴⁾
Berlin/Ostteil	64 611	78 505	60 842
Brandenburg	136 203	151 813	128 288
Mecklenburg-Vorpommern	112 346	123 889	104 915
Sachsen-Anhalt	137 900	157 930	129 924
Sachsen	215 470	244 017	202 762
Thüringen	119 373	132 266	113 138
insgesamt	785 905	888 420	739 869

Der statistische Versorgungsgrad betrug 113 Prozent. 94 Prozent der Kinder im Kindergartenalter waren in der Einrichtung gemeldet.

¹⁾ Die Zuordnung der Bezirke der ehemaligen DDR entspricht nicht in allen Fällen den heutigen neuen Bundesländern. Die Aus- bzw. Eingliederung einzelner Kreise konnte statistisch nicht bereinigt werden.

²⁾ Statistisches Jahrbuch der DDR, Ausgabe 1990, Berlin 1990.

³⁾ Berichterstattung des Statistischen Amtes der DDR über die Einrichtungen der Vorschulerziehung vom 15. 9. 1989, Sonderdruck.

⁴⁾ Bericht der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom September 1989.

Tabelle 5

Schulhorte (September 1989)

Neue Bundesländer und Berlin (Ostteil) ¹⁾	Anzahl der Schüler im Hortalter (Klassen 1–4) ²⁾	Anzahl der Hortplätze zum 31. 10. 1989 ³⁾	Anzahl der gemeldeten Kinder 31. 10. 1989 ²⁾
Berlin/Ostteil	73 100	63 237	
Brandenburg	160 643	139 501	
Mecklenburg- Vorpommern	132 226	155 851	
Sachsen-Anhalt	162 430	113 276	
Sachsen	259 147	222 690	
Thüringen	142 734	124 266	
insgesamt	930 280	818 821	758 043

Der Versorgungsgrad betrug 88 Prozent, und 81 Prozent besuchten den Hort.

Alle Schüler der Klassen 1 bis 4, deren Eltern es wünschen, konnten in Horten aufgenommen werden.

Im Schuljahr 1989/90 waren dies

- 92 % der Schüler der Klassen 1
- 88 % der Schüler der Klassen 2
- 81 % der Schüler der Klassen 3
- 34 % der Schüler der Klassen 4

Den Frühhort (öffnet vor Beginn der Schule) nahmen 37 Prozent der angemeldeten Hortkinder der Klasse 1, 31 Prozent der Klasse 2, 24 Prozent der Klasse 3 und 17 Prozent der Klasse 4 in Anspruch.

¹⁾ Die Zuordnung der Bezirke der ehemaligen DDR entspricht nicht in allen Fällen den heutigen neuen Bundesländern. Die Aus- bzw. Eingliederung einzelner Kreise konnte statistisch nicht bereinigt werden.

²⁾ Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der DDR, 15.9. 1989, die bei der Anzahl der Schüler im Hortalter geringfügig von den Angaben des Statistischen Bundesamtes, Jahrbuch 1991, abweicht.

³⁾ Von den 818 821 Hortplätzen waren 24 831 an Sonderschulen, ca. 3 700 Plätze standen für Schüler der Klassen 5 zur Verfügung.

Tabelle 6

Anzahl der Plätze nach Ländern¹⁾ (September 1990)

Neue Bundesländer und Berlin (Ostteil)	Krippen	Kindergärten	Horte
Berlin/Ostteil	33 476	74 290	55 617
Brandenburg	60 853	149 620	127 100
Mecklenburg- Vorpommern	51 279	116 015	92 100
Sachsen-Anhalt	62 027	157 930	125 000
Sachsen	88 396	234 000	178 000
Thüringen	53 475	129 000	99 600
insgesamt	349 506	860 855	677 417

Eine Aufschlüsselung nach Jahrgängen in den neuen Bundesländern ist nicht möglich.

2. Wie viele Kindergärten, -krippen und -horte gab es am 31. Dezember 1989 in den neuen Bundesländern?

Im Jahr 1989 gab es 7 840 Krippen, 13 113 Kindergärten und 5 861 Horte. Die Aufschlüsselung nach Ländern ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Tabelle 7

Anzahl der Einrichtungen (September 1989)

Neue Bundesländer und Berlin (Ostteil) ²⁾	Krippen ³⁾	Kindergärten ⁴⁾	Horte ⁵⁾
Berlin/Ostteil	446	670	368
Brandenburg	1 465	2 518	926
Mecklenburg- Vorpommern	1 309	2 032	806
Sachsen-Anhalt	1 569	2 389	1 102
Sachsen	1 784	3 302	1 701
Thüringen	1 267	2 202	908
insgesamt	7 840	13 113	5 861

¹⁾ Nach Angaben der neuen Bundesländer vom 17. 12. 1990.

²⁾ Die Zuordnung der Bezirke der ehemaligen DDR entspricht nicht in allen Fällen den heutigen neuen Bundesländern. Die Aus- bzw. Eingliederung einzelner Kreise konnte statistisch nicht bereinigt werden.

³⁾ Mitteilungen, Kinderkrippen und Dauerheime, 1989, Heft 5, Institut für Medizinische Statistik und Datenverarbeitung, DDR, Berlin 1990.

⁴⁾ Bericht der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom September 1989.

⁵⁾ Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der DDR, 15. 9. 1989.

3. Wie hoch war der Anteil an betrieblichen Einrichtungen?

Im Jahr 1989 gab es 854 Krippen und 1 477 Kindergärten in betrieblicher Trägerschaft. Betriebliche Horte gab es nicht, da alle polytechnischen Oberschulen über einen Hort verfügten. Die Aufschlüsselung nach Ländern ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Tabelle 8

Betriebliche Einrichtungen (September 1989)

Neue Bundesländer und Berlin (Ostteil) ¹⁾	Krippen ²⁾	Anteil an den Einrichtungen – in % –	Kindergärten ³⁾	Anteil an den Einrichtungen – in % –
Berlin/Ostteil	62	13,9	119	17,8
Brandenburg	166	11,3	240	9,5
Mecklenburg-Vorpommern	115	8,8	214	10,5
Sachsen-Anhalt	167	10,6	258	10,8
Sachsen	206	11,5	418	12,6
Thüringen	138	10,9	228	10,3
insgesamt	854	10,9	1 477	11,3

4. Wie hoch war die Zahl der Kindergarten-, Krippen- und Hortplätze am 31. Dezember 1989, und wie viele entfielen auf betriebliche Einrichtungen?

Der Anteil betrieblicher Plätze an den Plätzen in Krippen insgesamt betrug 12 Prozent. Der Anteil betrieblicher Plätze an den Plätzen in Kindergärten insgesamt betrug ebenfalls 12 Prozent. Die Aufschlüsselung nach Ländern ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

¹⁾ Die Zuordnung der Bezirke der ehemaligen DDR entspricht nicht in allen Fällen den heutigen neuen Bundesländern. Die Aus- bzw. Eingliederung einzelner Kreise konnte statistisch nicht bereinigt werden.

²⁾ Mitteilungen, Kinderkrippen und Dauerheime, 1989, Heft 5, Institut für Medizinische Statistik und Datenverarbeitung, DDR, Berlin 1990.

³⁾ Bericht der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom September 1989.

Tabelle 9

Zahl der betrieblichen Plätze in Krippen und Kindergärten
(September 1989)

Neue Bundesländer ¹⁾ und Berlin (Ostteil)	Krippen ²⁾		Kindergärten ³⁾	
	Plätze insgesamt	betriebliche Plätze	Plätze insgesamt	betriebliche Plätze
Berlin/Ostteil	32 424	3 604	78 505	9 752
Brandenburg	61 730	7 613	151 813	17 676
Mecklenburg-Vorpommern	52 176	5 285	123 889	13 205
Sachsen-Anhalt	63 297	8 421	157 930	20 354
Sachsen	89 489	10 952	244 017	32 322
Thüringen	54 087	7 261	132 266	16 705
insgesamt	353 203	43 136	888 420	110 014

5. Wie viele Kindergärten, -krippen und -horte sind nach 1989 und davon nach Abschluß des Einigungsvertrages geschlossen worden oder haben die Öffnungszeiten reduziert, und wie viele Plätze sind davon betroffen?

6. Wie viele Plätze sind davon in betrieblichen Einrichtungen verlorengegangen oder stehen nur als Teilzeitplätze zur Verfügung, und wie viele der betrieblichen Einrichtungen sind von den Kommunen übernommen worden?

Die Angaben der neuen Bundesländer über Schließungen von Einrichtungen beziehen sich auf unterschiedliche Zeiträume, so daß eine Aussage insgesamt nicht gemacht werden kann.

Die Aufschlüsselung nach Ländern ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

¹⁾ Die Zuordnung der Bezirke der ehemaligen DDR entspricht nicht in allen Fällen den heutigen neuen Bundesländern. Die Aus- bzw. Eingliederung einzelner Kreise konnte statistisch nicht bereinigt werden.

²⁾ Mitteilungen, Kinderkrippen und Dauerheime, 1989, Heft 5, Institut für Medizinische Statistik und Datenverarbeitung, DDR, Berlin 1990.

³⁾ Bericht der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom September 1989.

Tabelle 10

Schließungen von Einrichtungen

Neue Bundesländer und Berlin (Ostteil)	Krippe		Kindergarten		Hort		insgesamt	
	Einrichtung	Plätze	Einrichtung	Plätze	Einrichtung	Plätze	Einrichtung	Plätze
Berlin (Ostteil)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0	0	26 ¹⁾	1 483
– davon betrieblich	5	289	15	905	0	0	20 ¹⁾	1 194
Brandenburg	k. A.	6 046 ²⁾	k. A.	13 332 ²⁾	0	0	k. A.	19 378
– davon betrieblich	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Mecklenburg-Vorpommern	50 ³⁾	k. A.	209 ³⁾	k. A.	8 ³⁾	k. A.	269	k. A.
– davon betrieblich	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.		
Sachsen-Anhalt	103 ⁴⁾	6 064 ⁴⁾	88 ⁴⁾	5 424 ⁴⁾	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
– davon betrieblich	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Sachsen	32 ⁵⁾	9 201 ⁵⁾	79 ⁵⁾	3 629 ⁵⁾	0	0	101	12 629
– davon betrieblich	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Thüringen	87	k. A.	43 ⁶⁾	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
– davon betrieblich	k. A.	486	35	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Die Länder geben an, daß Öffnungszeiten dem Bedarf entsprechend verändert wurden. Über die Zahl der davon betroffenen Plätze liegen nur Angaben aus Thüringen vor. Hier haben 179 Betriebskrippen Öffnungszeiten reduziert, die entsprechend dem örtlichen Bedarf genehmigt und festgelegt wurden. Insgesamt betragen die Öffnungszeiten nach wie vor zehn bis dreizehn Stunden täglich.

Zu den betrieblichen Einrichtungen geben die Länder an, daß solche Einrichtungen entweder durch die Kommune oder einen freien Träger übernommen (Beispiel: in Thüringen wurden 66 Betriebskindergärten und 45 Betriebskrippen durch kommunale bzw. freie Träger übernommen) oder die Kinder in Einrichtungen mit freien Kapazitäten aufgenommen wurden.

Zur Anzahl der Teilzeitplätze werden keine Angaben gemacht.

7. Wie hoch ist der Finanzbedarf für die Kindereinrichtungen pro Jahr, aufgeschlüsselt nach den Kosten pro Kindergarten-, Krippen- und Hortplatz?

¹⁾ Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum 28. Februar 1991.

²⁾ Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum vom 15. September 1989 bis Februar 1991.

³⁾ Die Angaben für die Krippe beziehen sich auf den Zeitraum November 1990 bis Februar 1991, die Angaben für den Kindergarten auf den Zeitraum Ende 1989 bis Februar 1991.

⁴⁾ Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum 1. Januar 1990 bis 31. Juni 1991.

⁵⁾ Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum Ende Dezember 1989 bis Ende November 1990.

⁶⁾ Die Angaben beziehen sich auf die Zeit nach dem 3. Oktober 1990.

Im Jahr 1990 betragen die Kosten¹⁾ für einen

– Krippenplatz	= 8 172 DM,
– Kindergartenplatz (durchgehend ganztägige Betreuung)	= 4 428 DM,
– Hortplatz (ohne technisches Personal, das durch die Schule gestellt wird)	= 1 200 DM.

8. Wie hoch sind die finanziellen Leistungen, die der Bund aufgrund seiner in Artikel 31 Abs. 3 des Einigungsvertrages enthaltenen Verpflichtung zur Kostenbeteiligung für die Weiterführung der Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern bisher erbracht hat?
9. An wen, in welcher Weise und Höhe, und wann sind die Leistungen jeweils erfolgt?

Nach Artikel 31 Abs. 3 Einigungsvertrag beteiligt sich der Bund bis zum 30. Juni 1991 an den Kosten der Tageseinrichtungen für Kinder. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wurde im Haushalt 1991 ein Betrag von insgesamt 1 Mrd. DM eingestellt. Hiervon hat der Bund aufgrund einer vorläufigen Verwaltungsvereinbarung, die er mit den neuen Bundesländern geschlossen hat, bisher 750 Mio. DM an die neuen Bundesländer in zwei Raten anteilig überwiesen. Die noch ausstehende Rate von 250 Mio. DM wird nach Abschluß einer endgültigen Verwaltungsvereinbarung unverzüglich den neuen Bundesländern zur Verfügung gestellt.

Die weitere Verteilung der Mittel an die Einrichtungen erfolgt in eigener Verantwortung der Länder.

Die nachfolgende Tabelle enthält den Zeitpunkt der Überweisung, die Höhe der Überweisung sowie die Landesbehörde, an die die Mittel gegangen sind. Die unterschiedlichen Überweisungsdaten für die erste Rate ergeben sich aus den unterschiedlichen Daten der Unterzeichnung der vorläufigen Verwaltungsvereinbarung durch die einzelnen Länder.

¹⁾ Es handelt sich um Betriebskosten, zu denen die Personal- und Sachkosten gehören. Nach Angaben der neuen Bundesländer vom 17. Dezember 1990.

Tabelle 11

Verteilung der Bundesmittel auf die neuen Bundesländer

Neue Bundesländer und Berlin (Ostteil)	Landesbehörde	1. Rate und Zeitpunkt der Überweisung – in Mio. DM –	2. Rate angewiesen zum 28. 3. 1991 – in Mio. DM –
Berlin/Ostteil	Senatsverwaltung für Jugend und Familie	44,5 – 28. 2. 1991 –	22,25
Brandenburg	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	87,5 – 25. 2. 1991 –	43,75
Mecklenburg- Vorpommern	Ministerium für Kultur, Bildung, Wissenschaft, Jugend und Sport	69,5 – 14. 2. 1991 –	34,75
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Arbeit und Soziales	91,0 – 13. 2. 1991 –	45,5
Sachsen	Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie	132,0 – 12. 2. 1991 –	66,0
Thüringen	Ministerium für Soziales und Gesundheit	75,5 – 18. 2. 1991 –	37,75
insgesamt		500,0	250,0

10. Wie werden die übrigen Kosten finanziert, und wie ist die Höhe der Kostenbeteiligung der Länder und Kommunen und der Finanzierungsanteil der Eltern pro Platz?

Die übrigen Kosten werden durch die Länder, Kommunen und Eltern finanziert.

Die Länder geben hierzu folgendes an:

Berlin (Ostteil):

Die Finanzierung der landeseigenen Einrichtungen in den elf Bezirken im Ostteil der Stadt beruht auf dem Haushaltsgesetz des Landes Berlin.

Bezogen auf die augenblicklich im Ostteil der Stadt geltenden Regelungen beträgt der Finanzierungsanteil der Eltern pro Platz und Jahr (Basis: Dezember 1990):

- für einen Krippenplatz 630 DM,
- für einen Kindergartenplatz 378 DM.

Es handelt sich bisher ausschließlich um eine Beteiligung an den Verpflegungskosten.

Im Hort zahlen die Eltern lediglich ein tägliches Essensgeld von 2 DM, sofern das Kind an der Schulspeisung teilnimmt. Insofern läßt sich für den Hortbereich kein genauer Finanzierungsanteil der Eltern ausweisen.

Für die Zeit ab dem 1. Juli 1991 beabsichtigt der Senat eine veränderte Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag zuzüglich Verpflegung), die jedoch soziale Belange und die im Durchschnitt geringeren Einkommen im Ostteil der Stadt berücksichtigt.

Brandenburg:

Für jedes in einem Kindergarten gemeldete Kind gewährt das Land einen monatlichen Festbetrag in Höhe von 250 DM. Ab 1. Juli 1991 wird der monatliche Festbetrag auf 210 DM gesenkt. Für jedes in einer Krippe gemeldete Kind wird ein monatlicher Festbetrag in Höhe von 420 DM gewährt. Ab 1. Juli 1991 wird der monatliche Festbetrag auf 350 DM gesenkt.

Diese monatlichen Festbeträge je Kind betragen im 1. Halbjahr etwa 80 bis 85 Prozent und im 2. Halbjahr etwa 65 bis 70 Prozent der tatsächlichen Kosten. Die verbleibende Finanzierungslücke soll durch das ABM-Programm für arbeitslose Erzieherinnen und auch für technisches Personal aus den Einrichtungen geschlossen werden. Elternbeiträge und auch Finanzierungsbeiträge der Kommunen sind danach bis Ende 1991 in nur unerheblichem Maße zu erbringen.

Mecklenburg-Vorpommern:

Insgesamt stellen Bund und Land für 1991 303 Mio. DM (davon: 139 Mio. DM Bundesmittel) zur Verfügung. Für die Monate Januar bis März 1991 wurden aus Landes- und Bundesmitteln 60 Prozent der Kosten des pädagogischen Personals gezahlt. Zuzüglich hierzu wurde eine Sachkostenpauschale von 150 DM pro Kind (bis zum Schuleintrittsalter) gewährt. Für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1991 hat das Land Förderungsrichtlinien erlassen. Danach erhalten Kreise und kreisfreie Städte einen Pro-Kind-Festbetrag von 115 DM, wenn sie sich mit 120 DM pro Kindertageseinrichtungsplatz an der Finanzierung beteiligen und die Elternbeiträge sozialverträglich gestaffelt gestalten. Dabei sind Mindestbeiträge (Naturalkosten) und Höchstbeiträge (135 DM) einheitlich festgelegt. Unterhalb eines bereinigten Familiennettoeinkommens (§ 76 BSHG) von 1 100 DM dürfen keine Elternbeiträge neben den Naturalkosten erhoben werden. Bei Alleinerziehenden werden 200 DM abgezogen. Ab bereinigtem Familiennettoeinkommen von 2 200 DM kann der Höchstsatz von 135 DM Elternbeitrag plus Naturalkosten erhoben werden.

Die Staffelung zwischen 1 100 DM und 2 200 DM obliegt den Trägern der Einrichtungen.

Da die Horte noch nicht aus den Schulen herausgelöst sind, werden, abgesehen von den Personalkosten, die übrigen Kosten noch durch die Sachkostenträger der Schulen im Rahmen der Gesamtsachkosten der Schulen finanziert. In einzelnen Kommunen werden bereits Elternbeiträge erhoben.

Sachsen-Anhalt:

Im Landeshaushalt sind für das Haushaltsjahr 1991 insgesamt 882 Mio. DM (einschließlich der Bundesmittel) für Tageseinrich-

tungen vorgesehen. Der Gesamtbedarf für die Betriebskosten beträgt 1,268 Mrd. DM.

Der Gesetzentwurf zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sieht 60 Prozent der Personalkosten des Personals als Landeszuschuß für das 2. Halbjahr 1991 vor. Danach soll auch der Elternbeitrag 20 Prozent der Personalkosten nicht übersteigen.

Sachsen:

Die nicht durch Bundesmittel und Elternbeiträge gedeckten Kosten gehen im 1. Halbjahr 1991 zu Lasten der Städte und Gemeinden sowie Landkreise, die derzeit noch Anstellungsträger für das pädagogische Personal der Kindergärten sind, zu einem kleinen Teil auch zu Lasten freier Träger. Ab 1. Juli 1991 wird sich der Freistaat Sachsen voraussichtlich mit einem Drittel an den durchschnittlichen Betriebskosten beteiligen.

Thüringen:

Für das 2. Halbjahr stehen im Landeshaushalt (das sind für Krippe und Kindergarten 133 Mio. DM) die gleichen Mittel zur Verfügung, wie im 1. Halbjahr durch den Bund mitfinanziert wurde.

Im Durchschnitt liegen bisher erhobene Elternbeiträge pro Kindergartenplatz bei 50 DM, ohne Essensgeld. Einzelne Orte staffeln nach Nettoeinkommen der Erziehungsberechtigten. Wenige Orte liegen deutlich höher.

11. Hält die Bundesregierung die auf die Länder und Kommunen entfallenden Kosten angesichts der besonderen finanziellen Belastungen der neuen Bundesländer und die Kostenbeteiligung der Eltern für tragbar?

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß Länder und Kommunen sich derzeit noch in einer schwierigen finanzwirtschaftlichen Übergangssituation befinden. Sie hält jedoch die auf Länder und Kommunen zukommenden Kosten für tragbar. Ihre finanzielle Ausstattung wurde durch die Beschlüsse anlässlich der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten der Länder am 28. Februar 1991 wesentlich verbessert (vgl. auch Antwort zu Frage 17).

Die erforderliche Kostenbeteiligung der Eltern, die ihre Rechtsgrundlage in Artikel 1 § 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz hat, sollte so gestaltet werden, daß kein Kind aus finanziellen Gründen vom Besuch einer Tageseinrichtung ausgeschlossen wird.

In den vorliegenden Richtlinien und Gesetzentwürfen der neuen Bundesländer sind Beitragsstaffelungen nach dem Einkommen der Eltern vorgesehen. Es zeichnet sich ab, daß die ungekürzten Elternbeiträge etwa 20 Prozent der Personalkosten oder der Betriebskosten decken werden. Dieser Anteil entspricht auch den Relationen in den westlichen Bundesländern.

Reduzierungen sind insbesondere für Alleinerziehende vorgesehen, aber auch bei Geschwistern wird der Elternbeitrag ermäßigt.

12. Wie viele Einrichtungen müssen voraussichtlich wegen fehlender oder unzureichender Finanzierung in diesem Jahr schließen oder ihre Öffnungszeiten verringern, und wie viele Kindergärten-, Krippen- und Hortplätze werden davon betroffen sein?

Die vorliegenden Antworten aus den neuen Bundesländern machen deutlich, daß unzureichende Finanzierung bislang nicht der maßgebliche Anlaß war, Einrichtungen zu schließen, Öffnungszeiten zu reduzieren und Plätze wegfallen zu lassen. Einrichtungen würden vor allem wegen vorhandener Überkapazitäten geschlossen. Dies treffe insbesondere für den Krippenbereich zu. Auch im Kindergartenbereich fielen Plätze wegen vorhandener Überkapazitäten weg.

Für den abnehmenden Bedarf werden vor allem folgende Gründe genannt: Rückgang der Geburtenzahlen, Arbeitslosigkeit von Frauen und Männern und Wegzug von Familien. In der Konsequenz dessen haben einzelne Gemeinden Einrichtungen geschlossen oder zusammengelegt. Genaue Zahlen hierzu sind nicht angebar. Zu berücksichtigen bleibt, daß bei erweiterten Qualifizierungsmaßnahmen sowie bei sich bessernder Wirtschaftslage und wieder zunehmender Erwerbstätigkeit der Bedarf an Tageseinrichtungen schnell wieder steigen kann. Dem sollten Gemeinden dadurch Rechnung tragen, daß sie Einrichtungen auch bei voraussichtlich vorübergehend geringerer Belegung – soweit wie möglich – aufrechterhalten, auch um eine familienergänzende Bildung und Erziehung zu gewährleisten.

13. Wie viele Horte werden voraussichtlich im Zusammenhang mit einer Ausgliederung der Unterstufen (Klasse 1 bis 4) im Rahmen der Schulgesetzreform in den neuen Bundesländern geschlossen, und wie soll die Betreuung der Kinder künftig in einer zentralen Grundschule gesichert werden?

Nach den Angaben der neuen Bundesländer ist die Hortbetreuung der Klassen 1 bis 4 im Jahr 1991 gesichert. Die Planungen für den Zeitraum danach sind noch nicht abgeschlossen. Hierbei spielt eine Rolle, daß einerseits eigenständige Grundschulen mit den Klassen 1 bis 4 oder 1 bis 6 geschaffen und andererseits Horte in die Verantwortung der Jugendhilfe übernommen werden sollen.

14. Wie hoch war am 31. Dezember 1989 und am 31. Dezember 1990 der Prozentsatz der berufstätigen Frauen im erwerbsfähigen Alter mit Kindern unter sechs Jahren, und wie hoch war daran der Anteil von alleinerziehenden Frauen?

Aus der amtlichen Statistik liegen noch keine Ergebnisse über berufstätige Frauen mit Kindern unter sechs Jahren und der weiteren Untergliederung nach Alleinerziehenden für die neuen Bundesländer vor. Sie werden erstmals im Rahmen des Mikrozensus 1991 erhoben und dürften etwa Anfang 1992 zur Verfügung stehen.

Aus den von der ehemaligen DDR zum 30. September 1988 und 30. September 1989 durchgeführten „Berufstätigenerhebungen“ liegen nur Zahlen über „Vollbeschäftigte Arbeiterinnen und Angestellte“ vor (d. h. ohne Erwerbstätige in Genossenschaften, privaten Betrieben und Kirchen und ohne Teilzeitbeschäftigte; auch ohne Untergliederung nach verheirateten Frauen und Alleinerziehenden).

Tabelle 12

	1988	1989
Danach gab es	2 708 882	2 685 552
„Vollbeschäftigte Frauen“		
Darunter		
mit 1 Kind	unter 16 J.: 711 016	701 973
mit 2 Kindern	unter 16 J.: 532 868	532 467
mit 3 und mehr Kindern	unter 16 J.: 84 990	87 634

15. Wie hoch ist die Zahl der Frauen, die wegen fehlender Kinderbetreuungsplätze ihre Erwerbstätigkeit aufgeben mußten, und wie viele Frauen sind deshalb an der Teilnahme an Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen oder einer Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit gehindert?
16. Wie hoch sind die entsprechenden zu erwartenden Zahlen für dieses Jahr?

Zu beiden Fragen liegen der Bundesanstalt für Arbeit (BA) keine statistischen Daten vor. Bei der Auswertung einer Befragung erwerbstätiger und erwerbsloser Männer und Frauen, die das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der BA noch 1991 im Beitrittsgebiet durchzuführen beabsichtigt, kann auch der Zusammenhang von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung berücksichtigt werden. Erste Ergebnisse werden im 1. Quartal 1992 erwartet.

Die von der BA veröffentlichten Arbeitsmarktergebnisse im Beitrittsgebiet bieten keinen Anhaltspunkt für die Annahme, Frauen würden ihre Erwerbstätigkeit – aus welchem Grund auch immer – aufgeben. Der Frauenanteil an den Arbeitslosen liegt danach im April mit 56,1 Prozent im Durchschnitt der neuen Länder erheblich über dem Männeranteil. Aus der Aufteilung der Zahlen nach Bundesländern geht dabei hervor, daß der Frauenanteil an den Arbeitslosen in Thüringen und Sachsen besonders hoch ist, also da, wo in der früheren DDR Branchen mit einem hohen Anteil der Frauen an den Beschäftigten vertreten waren. Die Frauenarbeitslosigkeit ist also eine Folge der notwendigen Umstrukturierung der Wirtschaft.

Konsequenterweise sind auch die Frauen an den beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen mit 55,3 Prozent der Eintritte im Zeitraum Januar bis April 1991 insgesamt und mit 56,0 Prozent im April 1991 beteiligt; ihre Beteiligung übersteigt auch hier die der Männer.

17. Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, insbesondere durch Berücksichtigung beim Finanzausgleich mit den Ländern, um Schließungen dieser Einrichtungen zu verhindern?

Mit Beginn des Jahres 1991 haben die neuen Länder, einschließlich ihrer Gemeinden, haushaltswirtschaftliche Selbständigkeit erlangt. Sie befinden sich in einer finanzwirtschaftlichen Übergangssituation mit zur Zeit noch verhältnismäßig geringem eigenen Steueraufkommen. Der Bund und die westlichen Bundesländer haben deshalb in der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten der Länder am 28. Februar 1991 eine weitere Verbesserung der Finanzausstattung der neuen Länder mit ihren Gemeinden beschlossen.

Durch den Verzicht des Bundes auf seinen 15-Prozent-Anteil am Fonds „Deutsche Einheit“ und durch die volle Einbeziehung der neuen Länder in die Verteilung des einwohnerbezogenen Länderanteils an der Umsatzsteuer ab 1991 werden den neuen Ländern und ihren Gemeinden 1991 rd. 10 Mrd. DM (bis 1994 rd. 31 Mrd. DM) zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Außerdem werden in den neuen Ländern durch das Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost in 1991 und 1992 insgesamt 24 Mrd. DM bereitgestellt. Im Rahmen dieses Gemeinschaftswerks haben die Kommunen in den neuen Ländern 1991 5 Mrd. DM als Investitionspauschalen für Instandsetzungen erhalten. Außerdem kann die Bundesanstalt für Arbeit in den Jahren 1991 und 1992 Trägern von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung Zuschüsse zu den Lohn- und Sachkosten gewähren. Hierfür wurden insgesamt 5,5 Mrd. DM bereitgestellt. Investitionspauschalen und ABM-Mittel können auch für Kinderbetreuungseinrichtungen eingesetzt werden.

Damit stehen für die Erhaltung der Kindergärten, Krippen und Horte Mittel zur Verfügung.

18. Wie soll die Finanzierung der Einrichtungen nach Beendigung der Kostenbeteiligungspflicht des Bundes am 30. Juni 1991 erfolgen?

Die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem 30. Juni 1991 geht im Einklang mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes voll in die Finanzverantwortung der hierfür zuständigen Gemeinden über. Die Länder haben in ihren Gesetzentwürfen bzw. Richtlinien ihre Beteiligung an den Kosten vorgesehen und in den Haushaltsplänen entsprechende Beträge eingesetzt.

Berlin plant, die Kostenbeteiligungsvorschriften für den bisherigen Westteil der Stadt auf den Ostteil zu übertragen.

Brandenburg wird sich an den Betriebskosten beteiligen, indem das Land ab 1. Juli 1991 210 DM monatlich für ein Kind in einem Kindergarten und 350 DM monatlich für ein Kind in einer Krippe aufbringen wird.

Mecklenburg-Vorpommern wird sich an den Betriebskosten mit 115 DM monatlich pro Kind in der Krippe bzw. im Kindergarten beteiligen.

Sachsen-Anhalt wird 60 Prozent der Personalkosten übernehmen.

Sachsen wird ein Drittel der durchschnittlichen Betriebskosten übernehmen.

Thüringen wird 60 Prozent der förderungsfähigen Kosten des pädagogischen Personals tragen.

Die übrigen Kosten sind durch die Träger der Einrichtung und die Eltern aufzubringen, wobei der Elternanteil bei etwa 20 Prozent liegen dürfte.

19. Hält die Bundesregierung die Finanzierung nach diesem Zeitpunkt für gesichert angesichts der schwierigen Finanzlage der neuen Bundesländer und Kommunen?

Angesichts der verbesserten Haushaltslage der öffentlichen Haushalte hält die Bundesregierung die Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder nach dem 30. Juni 1991 insgesamt für gesichert (siehe auch Antworten zu Fragen 11 und 17).

20. Welche Kosten werden auf die Länder und Kommunen zukommen, und in welcher Höhe sollen die Eltern mit den Kosten belastet werden?

Maßgebliche Faktoren für die Ermittlung der Kosten sind die Größe der Gruppen, Personalrelationen, die Dauer der Öffnungszeit, die Anwesenheitsdauer der Kinder, die Ausstattung der Einrichtung sowie der voraussichtliche Bedarf. Die Länder haben hierzu folgende Angaben gemacht, wobei z. T. darauf hingewiesen wurde, daß die Planungen hierzu auf Länderebene sowie der Ebene der zuständigen Gebietskörperschaften noch nicht abgeschlossen sind:

- In Brandenburg werden im Jahr 1991 580 Mio. DM für Krippen und Kindergärten benötigt. Der Höchstsatz für den Elternbeitrag beträgt in der Krippe monatlich 40 DM und im Kindergarten monatlich 30 DM. Die Planungen gehen davon aus, daß ein Drittel der Kosten durch die Eltern aufgebracht wird.
- In Mecklenburg-Vorpommern betragen die Gesamtkosten im Jahr 1991 für Krippen und Kindergärten 824 Mio. DM. Der Kostenanteil der Eltern wird voraussichtlich 15 Prozent der Gesamtkosten betragen.
- In Sachsen wird mit 1,6 Mrd. DM für Krippen und Kindergärten gerechnet. Eine Empfehlung des Landes besagt, daß der Elternbeitrag (ohne Verpflegung) in der Krippe nicht mehr als 80 DM monatlich und im Kindergarten nicht mehr als 60 DM betragen soll. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die ungekürzten Elternbeiträge 20 Prozent der durchschnittlichen Betriebskosten decken sollen.

– In Thüringen betragen die Gesamtkosten für Kindergärten im Jahr 1991 rd. 537 Mio. DM.

Wegen der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Tageseinrichtungen für Kinder im 1. Halbjahr 1991 wird auf die Antwort zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

21. Wie wird die Bundesregierung ihre Koalitionsvereinbarung verwirklichen, wonach sie mit den Ländern einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz schaffen wird?
22. Was versteht die Bundesregierung unter einem bedarfsgerechten Angebot an Kindertagesstätten und bedarfsorientierter Kinderbetreuung unter drei Jahren, und wie wird die Bundesregierung dieses in der Koalitionsvereinbarung festgelegte Angebot gewährleisten?

In der Koalitionsvereinbarung ist hierzu folgendes ausgeführt:

„Wir wollen mit den Ländern einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz schaffen, der zu einer entsprechenden Novellierung des Jugendhilfegesetzes in diesem Punkt führt. Notwendig ist außerdem ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstätten und bedarfsorientierte Kinderbetreuung unter drei Jahren.“

Für die Umsetzung dieser beiden Vorhaben ist eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erforderlich, die nur zusammen mit den Ländern verwirklicht werden kann.

Die Bundesregierung stimmt sich demgemäß im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens mit den Bundesländern ab. Hierbei ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ist die Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) Aufgabe der Länder bzw. der Gebietskörperschaften im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Finanzierung der Tagesbetreuung ist von daher in erster Linie Sache der Gemeinden und Kreise. In landesrechtlichen Vorschriften kann vorgesehen werden, daß sich auch das jeweilige Land an den Kosten beteiligt. Die entstehenden Mehraufwendungen werden zu gegebener Zeit bei der Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer gemäß Artikel 106 Abs. 3 und 4 GG im Rahmen der Gesamtentwicklung aller laufenden Einnahmen sowie aller Ausgaben von Bund und Ländern (einschließlich der Gemeinden) zu berücksichtigen sein.

Vor diesem Hintergrund wird die inhaltliche Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Ganztagsplätzen und eines bedarfsorientierten Angebotes an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren mit den Ländern zu erörtern sein. Die Gespräche mit den Ländern sind zwischenzeitlich aufgenommen worden.

23. Wie viele Kindergartenplätze und Krippen und Hortplätze fehlen nach Ansicht der Bundesregierung jeweils in den 16 Bundesländern?

Nach Ansicht der Bundesregierung ist das Platzangebot in Krippen, Kindergärten und Horten in den neuen Bundesländern ausreichend.

In den alten Bundesländern besteht z. T. noch ein erheblicher Bedarf insbesondere an Krippen- und Hortplätzen. Dieser Bedarf ist schwer abschätzbar, da

- die Verlängerung des Erziehungsgeldes von jetzt 18 Monaten auf 24 Monate ab 1. Januar 1993,
 - die Ausdehnung des Erziehungsurlaubs mit Beschäftigungsgarantie ab 1. Januar 1992 auf drei Jahre,
 - die Weiterentwicklung der Tagespflege nach Artikel 1 § 23 KJHG und
 - Angebote zur ganztägigen Betreuung im Rahmen der Schule
- den Bedarf an Krippen- und Hortplätzen reduzieren werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung soll jedes Kind im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung im Kindergarten haben.

Im Jahr 1989 wurden von 2,18 Mio. Kindern¹⁾ im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (3,5 Jahrgänge) 1,59 Mio. Kinder²⁾ im Kindergarten betreut. Danach standen für rd. 600 000 Kinder keine Kindergartenplätze zur Verfügung.

24. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert derzeit die Finanzierung und der Unterhalt der Kinderbetreuungseinrichtungen?

Die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots und damit auch die Finanzierung der Tagesbetreuung von Kindern ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Sie wird wahrgenommen im Rahmen der Gesetze, insbesondere des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Landesausführungsgesetze, die als Ausführungsgesetze zum Jugendwohlfahrtsgesetz ergingen. Allein Rheinland-Pfalz hat bisher ein Kindertagesstättengesetz erlassen, das als Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz erging. In den übrigen Ländern wird an Ausführungsgesetzen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz gearbeitet. Davon ausgenommen ist Bayern, das sein Kindergartengesetz als Bildungsgesetz erlassen hat.

Bis auf Schleswig-Holstein beteiligen sich alle alten Bundesländer auf der Grundlage von Landesgesetzen oder Verwaltungsvorschriften an den Ausgaben der kommunalen Gebietskörperschaften für deren eigene Kindergärten sowie die Kindergärten freier Träger. Die Höhe und Art der Beteiligung ist von Land zu Land unterschiedlich. Die übrigen Kosten werden durch Kommunen, Eigenmittel des freien Trägers und die Eltern aufgebracht.

¹⁾ Statistisches Bundesamt, Jahrbuch 1990

²⁾ Statistisches Bundesamt, Ergebnisse des Mikrozensus, 1989

Krippen und Horte werden durch die Länder auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften bezuschußt, zwei Länder fördern auf der Grundlage von Gesetzen und drei Länder geben keine Zuschüsse.

In den neuen Bundesländern gehört die Sicherung und Förderung eines breiten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990) zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Kommune. Die meisten neuen Bundesländer beteiligen sich bereits gegenwärtig mit Landesmitteln an den Kosten. Ferner gilt – laut Einigungsvertrag – die Verordnung über Tageseinrichtungen für Kinder vom 18. September 1990, bis die Länder eigene Regelungen treffen.

Am 3. Oktober 1990 trat in den neuen Bundesländern das Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft, zu dem in allen Ländern Ausführungsgesetze in Vorbereitung sind (Ausnahme Thüringen, das sein Gesetz für den Bereich der Kindergärten als Bildungsgesetz erlassen wird). In den Geszentwürfen bzw. Planungen hierzu haben alle Länder einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bzw. auf einen Platz in einer Tageseinrichtung vorgesehen.

25. Welcher Finanzbedarf ist aufgeschlüsselt nach Bund, den 16 Bundesländern und den Gemeinden notwendig, um den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen?
26. Welcher Finanzbedarf ist aufgeschlüsselt nach Bund, den 16 Bundesländern und den Gemeinden notwendig, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstätten und eine bedarfsorientierte Kinderbetreuung unter drei Jahren zu gewährleisten?

Aussagen über die Höhe des notwendigen Finanzbedarfs setzen eine Verständigung über die Art (Vormittags-, über-Mittags-, Ganztagsplätze) und Zahl der Plätze sowie die dafür anzusetzenden Kosten voraus.

Die Bundesregierung wird die notwendige Abstimmung mit den Ländern gleichzeitig mit den Gesprächen über den Inhalt der notwendigen Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vornehmen.

Eine Kostenbeteiligung des Bundes an den Tageseinrichtungen für Kinder ist nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes, das dem Bund lediglich eine (konkurrierende) Kompetenz zur Gesetzgebung, aber keine Ausführungs- und Finanzierungs-kompetenz zuweist, nicht möglich.

